

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXXVIII.

Luzern, 5. Marz 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluss vom 8. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem dasselbe durch vorhergehende Beschlusse die Posttaxe einiger offiziellen und halb offiziellen Blatter, so wie der fremden und italienischen Zeitungen bestimmt, hat die Nothwendigkeit eingesehen, eine allgemeine Maassregel fur die ubrigen Papiere und Zeitschriften, die in den vorgedachten Beschlussen nicht angefuhrt sind, festzusetzen, um die Circulation derselben zu erleichtern, die denselben aufzuliegende Taxe einformiger zu machen, und der Nation das ihr gebuhrende Recht zu sichern.

Nach Anhorung seines Finanzministers,

beschliet:

1. Alle Herausgeber oder Unternehmer von Zeitungen oder periodischen Schriften sollen gehalten seyn, ihre Blatter einzig durch die Posten zu versenden.

2. Die Papiere, deren Posttaxe durch keinen Beschluss bestimmt ist, sollen zufolge des Dekrets vom 24. November, wodurch das Postgeld auf den vierten Theil dazujenigen der Briefe festgesetzt wird, bestimmt werden, das heisst, da da, wo ein einfacher Brief vier Kreuzer koste, der halbe Bogen einer Zeitung um einen Kreuzer angeschlagen werden soll.

3. Damit man die verschiedenen Arten von Blattern und Zeitschriften kennen koane, die in Helvetien gedruckt werden, so sollen die Herausgeber oder Unternehmer dem Centralpostamt davon die Anzahl thun, und zugleich die Anzahl der Exemplare angeben, die sie jedes Vierteljahr versendet haben.

4. Die Herausgeber oder Unternehmer periodischer Schriften, Zeitungen etc. konnen sich mit der Postverwaltung fur das Postgeld ihrer Blatter abfinden, da mit solche postfrei durch ganz Helvetien versendet werden, zu welchem Ende der fur die helvetische Zeitung geschlossene Record zur Grundlage dienen kann.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwartigen Beschlusses aufgetragen.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Hornung.

(Fortsetzung.)

Cartier sagt, ich erklarte mich lezthin schon, da ich eine allgemeine Ausnahme fur die Einschreibung der Studenten in das Eitenkorps als den Rechten der Gleichheit widersprechend, und als einen gefahrlichen Mibrauch — die Vortheile der reichen Familien Sohne zu begunstigen, und sie dem Dienst des Vaterlands zu entziehen — verwerfe. Da aber auch das Wohl des Vaterlands, die innere politische Lage der Republik und die gesunde Vernunft erfordern, da die hoheren Wissenschaften und die Religion nicht vernachlassigt, sondern da dem Vaterland ausgebildete Manner gegeben werden, die die Aufklarung und die achten Begriffe der Moralitat und Cittlichkeit befordern, die den Geist der Irreligion und des Fanatismus ersauben, und die Grundsatze der wahren Religion ausbreiten — Manner, die das Volk vor Krankheiten zu schutzen, und ihm in Krankheit Trost und Gesundheit zu bringen wissen; die das Vieh als die grosse Quelle des Reichthums unserer Republik gesund erhalten, und vor Epidemie bewahren, die selbst auf dem Schlachtfeld, der leidenden Menschheit die groten Guttathaten erweisen; und wo ausgebildete Merzte unumganglich nothwendig sind — Manner, die die Rechte des Menschen vertheidigen, die unserm Volk gute und nutzliche Gesetze geben; die die Staatsverwaltung als Philosophen leiten, und dadurch die Sicherheit und Wohl des Staats begrunden etc. Da alles dieses von so dringender Nothwendigkeit ist, so stimme ich zu den Grundsatzen der Minoritat der Commission unter geborigen Einschrankungen und fordere also zu deren bestimmtem Abfassung Ruckweisung der beiden Gutachten an die Commission.

Cusior stimmt der Minderheit und besonders Cartiers Antrag bei, indem er uberzeugt ist, da der Vorschlag von Koch allen Mibrachen dieser Ausnahmen zuvorkommt. Zudem sind ja die Geistlichen schon von dem Kriegsdienst ausgenommen und da die Constitution selbst die Aufklarung uber den Wohlstand setzt, so will er da Theologen, Mediciner, Philosophen

phen und Chirurgen, welche schon seit einem Jahr einmatriculirt sind, von dem Kriegsdienst ausgenommen werden.

Huber weiß nicht warum eine ganze Klasse von jungen Bürgern ausgenommen werden sollte, von der Gefahr das Vaterland zu vertheidigen. Zudem ist der Kriegsdienst nicht so unsittlich als man ihn vorstellen will, und wann er es wäre, so werden alle die gebildeten jungen Bürger, welche schon alle Moralität eingefosgen haben sollen, den übrigen jungen Soldaten Sittlichkeit mittheilen; auch haben wir schon oft Geistliche den Bischofsstab gegen den Marschallstab ohne Schaden der Religion verwechseln sehen. Er stimmt also Capani bei und dankt Custor, daß er auch noch die Philosophen ausnehmen wollte, weil er denkt, dadurch wäre diese Facultät reichlich besetzt worden, und da Basel, seine Vaterstadt, philosophische Lehrstühle hat, so wäre auf einmal die dortige Universität wieder in Flor gekommen; dagegen ist aber noch zu bemerken, daß solche Ausnahmen viel weiter führen, als uns die Minorität vorstellt, und daß tausend Mittel vorhanden sind, wie sich die Müssiggänger können einmatriculiren lassen, um sich dem Dienst des Vaterlands zu entziehen, daher stimmt er dem Majoritätsgutachten bei.

Maracci bemerkt, daß der 25 § der Constitution keine Ausnahmen vom Militärdienst gestattet, und da alle Bürger ohne Ausnahme der Gleichheit gemäß, das Vaterland zu schützen pflichtig sind, so will er nicht von der Constitution abweichen und also zum Majoritätsgutachten stimmen.

Custor bemerkt, daß wenn keine Ausnahmen statt haben, so sey unser Gesetz über die Milizeinrichtung constitutionwidrig, weil es die Mitglieder der obersten Gewalt ausnimmt; er begehrt also Tagesordnung über die widersinnige Auslegung der Constitution, welche eben gemacht wurde, und beharrt auf dem Minoritätsgutachten.

Großer Lärm, Unordnung und endlich Abstimmung, durch die beide Gutachten der Commission zurückgesandt werden.

Noch im Namen der Militärcommission trägt darauf an, die Wohlthat des Volkziehungsdirektoriums, welche einige Verschiedenheit in der Uniform der Legion mit der gesetzlich bestimmten allgemeinen Nationaluniform anzeigt, einzig dem Senat mitzutheilen, indem diese Verschiedenheiten zu unbedeutend sind, um andere Verfügungen darüber zu treffen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Volkziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Nachdem das Direktorium unterm 15. Oktober

letzthin, Eurer Aufmerksamkeit auf die beschwerliche Lage des Volkes in dem Kanton Freiburg führte, welches von denjenigen seiner Glaubiger, die durch die Contribution in die Nothwendigkeit versetzt wurden, ihre Schuldner zu betreiben, hart gedrängt war, so befehlet Ihr unterm 31. des gleichen Monats, solche Maasregeln zu ergreifen, die ohne die heiligen Rechte des Eigenthums zu verletzen, auf die Erleichterung des unbemittelten Schuldners, abzuwecken.

Heute ist es ein allgemeinerer und nicht minder trauriger Anblick, den Euch das Direktorium vorlegt: es ist die Verlegenheit, in der sich jene Klasse von Bürgern befindet, die hiedahin ihren Unterhalt aus der durch ihre Mühe und Fleiß fruchtbar gemachten Erde gezogen hat; es ist die Gefahr welche dem Ackerbau und dadurch der ganzen Republik drohet.

Der Landbebauer, der sich diesem Stande ergeben hatte, ohne väterliche Grundstücke ererbt zu haben; derjenige, der im Besitze von Grundstücken war, und zu Emporbringung derselben auf den höchst möglichen Werth, außerordentliche Kosten verwenden mußte, entlehnte das Geld welches er zur Aufnahme des Ertrags anlegen wollte; da sie aber die Mittel zu Wiederersatzung des Kapitals nicht anders als durch eine lange Ersparniß auf dem Ertrag der angekauften oder verbesserten Grundstücken, erwerben konnten, und da übrigens die Bezahlung der rechtmässigen Zinsen leicht aus diesem Ertrag geschehen konnte, so war es natürlich, daß das Grundstück selbst zur Sicherheit der Schuld verpfändet wurde; auf diese Art entstehende die Unterpfandsverschreibung und ward für den Landbebauer und Grundelgenthümer das allgemeinste Mittel, Zutrauen und Geld zu erhalten.

Die Revolution hatte die Folge, daß die Schweiz für eine Zeitlang sowohl von den Kapitalien die sich in den Kassen der vormaligen Regierungen als von denjenigen die sich in den Partikularkassen der Glieder derselben befanden, entblößet wurde; sie hatte ferner noch die momentane Folge, die Handlung in Stockung zu bringen, und dem Kapitalisten das Zutrauen zu benehmen, welches ihn bewog, seine Gelder auszulihen und in Umlauf zu bringen; mit einem Wort, eine außerordentliche Seltenheit des baaren Geldes, und eben dadurch die Einstellung der täglichen Zahlungen und die Verminderung des Preises der landischen Produkte zu verursachen.

Dies war der Grund warum der Partikular, dessen Kapital auf einem Grundstücke und der Zins auf dem Ertrag desselben gesichert war, keine satzsame Gründe des Zutrauens mehr hatte; eben dadurch befand sich der Schuldner dessen Guth unterpfändlich verschrieben ist, und der die Erzeugnisse seines Bodens nicht anders als um einen geringen Preis verkaufte oder verkaufen konnte, außer Stande seinen Verpflichtungen ein Genügen zu leisten. Daraus entstehende ein Kampf, der sich einerseits auf die Galtigkeit der Verpflichtungen

und auf das Eigenthumsrecht, und anderseits auf die Unmöglichkeit selbst gründete.

Dieser Kampf wird die nothwendige Folge haben, daß die Schuldner welche Grundeigenthümer sind, in den Fall kommen werden, sich von ihrem Eigenthum um einen viel geringern Anschlag als den ehevorigen und sogar wirklichen wahren Werth desselben, vertreiben zu sehen; und auf solche Weise in den Glücksgütern eine Umwälzung verursachen, deren Folgen nicht berechnet werden können.

Bürger Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium glaubt nicht die Bemerkungen anhäufen zu müssen, um Euch die Gefahr einleuchtend zu machen, noch um Euch zu erinnern, daß dadurch jene zahlreiche und theilnehmenswürdige Klasse bedrohet wird, mit welcher sich die Gesetzgebung hauptsächlich beschäftigen sollte. Es weiß, daß Ihr alle Euer Klugheit zu Hervorbringung der nothwendigen Hülfsmittel anwenden werdet, und es darf einen glücklichen Erfolg abwarten.

Indem Euch die Geschichte der Völker den ähnlichen Zustand der Dinge vor Augen stellt, wird sie Euch auch den Gang zeigen, den die verschiedenen Regierungen befolget haben, um die beschwerlichen Uebel desselben auszuweichen oder zu mildern; einige haben durch die Beschränkung der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte, und durch die Suspension der Gesetze zu Gunsten einer Klasse von Bürgern, auf diesen Zweck hin gearbeitet.

Obgleich zwar die Wirkung sicher ist, so ist dennoch das Hülfsmittel selbst von einer solchen Art, daß das Direktorium Euch selbiges nicht vorschlagen darf; es ladet Euch vielmehr ein, Euer Blicke auf jene künstlich ausgedachten Erfindungen zu werfen, wodurch man sozusagen dazu gelangt ist, das Erdreich selbst in Umlauf zu setzen; diejenige, welche unter der Benennung einer hypothekarischen Bank bekannt ist, scheint ihm hauptsächlich die Untersuchung von Männern zu verdienen, die in dem Studium der politischen Oekonomie erfahren sind, und die sowohl diejenigen, die sich in der Mitte der gesetzgebenden Raths befinden, als derer, die Ihr dazu einzuladen gutfinden werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Clayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.

Mousson.

Huber sagt, wenn wir je an einem gefährlichen Rande eines Abgrundes standen, so ist es hier, dann einerseits haben wir die bedrängten Umstände der Schuldner, anderseits das heilige Eigenthumsrecht vor uns: er fodert also Niederlegung einer Commission, die von der Versammlung selbst gewählt werde, und solche Kenntnisse besitze, daß nicht schon vielleicht ihr bloßes Gutachten Schrecken verursache und das Uebel noch ärger mache als es jetzt schon ist: denn Leihbanken haben auch

viele Nachteile, und führen zum Zwang Papiergeld anzunehmen.

Roch stimmt auch für eine Commission, wünscht aber Verweisung an die bisherige Finanzcommission, welche nun über Finanzgegenstände am meisten Kenntnisse hat. Er wußte Anfangs nicht, wo diese Vortheile hinaus wollte, und war erstaunt endlich einen solchen Antrag zu finden, denn es ist zu bemerken, daß wenn eine solche Bank die in Umlauf stehende Geldmasse zu vermehren scheint, dann auch der Fall eintritt, daß der Gläubiger, der von seinem Schuldner eine Banknote statt der Zahlung erhält, auch durch Gesetze wieder im Fall gesetzt werden muß, diese Art Papiergeld ebenfalls wieder als baares Geld in Umlauf zu bringen.

Desloes stimmt ganz Roch bei, weil er überzeugt ist, daß selbst die Republik durch eine solche Anstalt in Gefahr kommen könnte; denn wenn man solche Banknoten als baar Geld annehmen muß, so muß auch die Republik die Abgaben in denselben annehmen, wann sie aber Geld bedarf, so ist ihr mit Papier wenig geholfen. Zimmermann bedauert, daß nur diese Seite berührt wurde, indem der Credit eine äußerst delikate Sache ist: er stimmt auch zur Untersuchung durch eine Commission, bemerkt aber daß die beiden Finanzcommissionen aufgelöst sind.

Secretan ist ganz mit den Grundsätzen, die bis jetzt hier geändert worden, einig; und da er glaubt, daß von etwas ähnlichem nie die Rede seyn könne, so fodert er bestimmte Tagesordnung über diese Noththat. — Lebhaftige Unterstützung. — Huber und Zimmermann vereinigen sich mit Secretan. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 5. Hornung.

Präsident: Carmintran.

(Sitzung, deren Nachholung in einem vorhergehenden Stük versprochen ward.)

Schlumpf giebt im Namen der Commission über den Bau im Urselinerkloster ein Gutachten ein, für welches er die Urgenz begehrt, worin ihn Legler unterstützt.

Carrard, Herzog v. Eff. und Gapani begehren, daß es verlaget werde, bis nach dem Bericht der allgemeinen Baucommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Auf Schlumpfs Antrag wird noch ferner beschlossen, daß der Bau in dieser Zeit fortgeführt, und auf Cartiers Antrag das vorhandene Geld bis auf weitere Verfügung in Schlumpfs Händen verbleiben soll.

Desloes erstattet ein Gutachten über die Bittschrift des Georg Tharin von Champagne, welches für sechs Tage auf den Kamleitisch gelegt wird.

Carrard legt im Namen einer Commission fol-

gendes Gutachten vor, welches sogleich mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

An den Senat.

Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 28. Januar 1799.

In Erwägung, daß es den Grundsätzen der Gleichheit angemessener sey, daß der Zusatzfennung (sous additionel) welchen die Verwaltungskammer des Kantons Lemau zu Bestreitung der Errichtung einer Caserne in der Gemeinde Lausanne vorschlägt, auf alle Einwohner dieser Gemeinde verhältnismäßig mit ihrem Vermögen eingetheilt werde

hat der große Rath nach erklärter Urgenz beschlossen:

1. Die Municipalität der Gemeinde Lausanne wird der Verwaltungskammer einen Ueberschlag der zu Erziehung von Casernen unumgänglich nöthigen Summen vorlegen, welche zu Einquartierung der Truppen bestimmt sind.

2. Die Verwaltungskammer wird diesen Vorschlag reichlich überlegen, und denselben herabsetzen, wenn es der Fall ist.

3. Der Obereinnehmer wird diese Summe vermittelst Zusatzfennungen (sous additionels) auf alle in der Gemeinde wohnhaften Bürger nach Verhältnis des Beitrags, den jeder an die Auflage bezahlt, abtheilen.

4. Die Verwaltungskammer wird dem Direktorium den Ausschlag dieser Abtheilung übersenden, und das Direktorium wird denselben den gesetzgebenden Räten zur Genehmigung vorlegen.

5. Diese Zusatzfennungen (sous additionels) sollen nach der gleichen Form wie die Auflagen bezogen werden.

Der vom Senat verworfene Beschluß über die Abwesenheit der Repräsentanten, wird wieder an die gleiche Commission zurückgewiesen.

Huber im Namen der Commission über den politischen Zustand der Juden, legt folgendes Gutachten vor.

Bürger Repräsentanten!

Eure Commission über den politischen Zustand der Juden, welcher ihr die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 1sten Dec. nebst der Handschrift der israelitischen Einwohner von Endingen und Langnau überwiesen, ist einmüthig in ihrem Wissen und Gewissen überzeugt, daß diese Leute, welche schon seit mehr als einem Jahrhundert in den genannten helvetischen Gemeinden gewohnt haben, laut dem 6, 19, 29. Art. der Constitution, und nach allen ewigen Grund-

sätzen der Vernunft, so wie nach den heiligen Vorschriften der Gerechtigkeit und Menschenliebe, keinen Augenblick mehr, nach der Annahme der Constitution, an der Ausübung der bürgerlichen Rechte sollten gehindert werden.

Allein, da übelverstandene Politik, hartnäckiges Vorurtheil, und selbst mißleiteter Patriotismus so große Schwierigkeiten in den Weg legen, und die Gemüther so sehr verstimmt haben; da es so oft der Fall im Lauf dieser Welt ist, daß auch das Gute seine Zeit erwarten muß, wenn seine Folgen seinem Zwecke entsprechen sollen, so hat sich Eure Commission bewogen gefunden, Euch in Rücksicht der gegenwärtigen Lage des Staats, der vorhandenen noch dringenderen Geschäfte der Gesetzgebung, und der jezigen Stimmung der Gemüther vorzuschlagen, die endliche Berathung und Entscheidung dieses Gegenstandes noch einige Zeit zu vertagen.

Unterdessen ist es eine unnachlässliche Pflicht, die uns Menschlichkeit und Billigkeit auflegen, diesen Leuten, so lange bis wir über ihr Recht auf die Ausübung des aktiven Bürgerrechts werden entschieden haben, den widernatürlichen Druck, welchen sie unter den ehemaligen Verordnungen zu erdulden hatten, ohne Anstand aufzuheben, und ihnen den Genuss aller der Rechte und des gleichen Schutzes der Gesetze zuzusichern, welche nicht zu der Ausübung der politischen aktiven Bürgerrechte unmittelbar gehören; deswegen schlägt Euch Eure Commission folgenden Entwurf eines Beschlusses vor:

Der große Rath an den Senat.

Der große Rath, nachdem er seine Commission über die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 1sten Dec., die Einwohner der Gemeinden von Endingen und Langnau jüdischer Religion betreffend angehört.

In Erwägung, daß diese Bottschaft genaue Untersuchung verdient.

In Erwägung, daß unterdessen Menschlichkeit und Billigkeit dringlich erfordern, diese Klasse von Einwohnern von dem alten Druck zu befreien.

In Erwägung, daß nach der Constitution ihre seit einigen Jahrhunderten fortgedauerte Bewohnung dieser Gemeinden für ihre bürgerlichen Rechte zum voraus spricht,

hat beschlossen:

1. Alle besondere Zölle, Auflagen und Lasten, welche bisher auf den israelitischen Einwohnern der Gemeinden Endingen und Langnau gelegen, sollen, von dem Tage dieses Decrets an, gänzlich aufgehoben seyn.

2. Die israelitischen Einwohner der Gemeinden Endingen und Langnau sollen, bis über ihre Zulassung zu der Ausübung der aktiven Staatsbürgerrechte durch

die Gesetze wird entschieden seyn, diese aktiven Staatsbürgerrechte vorbehalten, gleiche Sicherheit der Person und des Eigenthums, den nämlichen Schutz der Gesetze und alle andere Civilrechte, eben so wie alle andere Einwohner genießen.

And erwerth begehrt die Tagesordnung über dieses Gutachten, weil es wider die, der Versammlung geführende Achtung laufe.

Einige Mitglieder begehren die Dringlichkeit. Andere die Niederlage auf die Kanzlei.

Müce sagt, was? die Tagesordnung will man begehren, über das Reglement? (weil die Dringlichkeit erklärt seyn muß, ehe man eintreten darf.) Was hat man wider die Commission? Aber man will die Wahrheit nicht, und ich will beweisen, daß die Commission die Wahrheit sagt; und ob ihr heute ausspricht, oder verschiebt, so werdet ihr doch zuletzt zur Sache schreiten müssen, und die Rechte der Menschheit anerkennen. Was die Annahme des Gutachtens betrifft, wird der große Rath und der Senat darüber entscheiden; aber kein Glied soll zum voraus ja oder nein sagen; denn keines hat mehr Recht, als seine Meinung zu sagen, und das hat jedes, oder zu was sind wir hier? Ich bitte Euch im Namen der Gerechtigkeit und des Volkes, daß ihr endlich eine Sache entscheidet, die seit acht Monaten vor Euch schwebt; um so mehr, da der Vorichlag der Commission der Vernünftigste ist, wann es mir erlaubt ist, vernünftig zu urtheilen.

Custor stimmt auch zur Urgenz, findet aber besser, Müce würde sagen, der Rapport scheine ihm die Wahrheit zu enthalten, als er enthalte sie wirklich. Er hoffe das Gegentheil zu beweisen.

Man ruft heftig zum Abstimmen, andere wollen das Wort behaupten. Das Gutachten wird für sechs Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Das Volksziehungsdirektorium theilt durch eine Bottschaft folgenden von ihm beehrten Plan über die Straßen und Brückenzölle mit, mit der Einladung schleunig etwas über diesen Gegenstand festzusetzen. Die Bottschaft wird an die hieüber niedergesetzte Commission gewiesen.

Entwurf über die Zölle, Weg- und Brückengelder.

Erster Haupttheil.

Grundsätze.

1. Alle die Abgaben, welche unter den Benennungen von Kaufhausgeldern, Ein- und Ausfuhrgebühren bekannt waren, und endlich alle Auflagen welche auf die Art und Beschaffenheit der Frachtwaaren gelegt sind, sollen nach den Tarifen und zufolge der Verordnungen, die man seiner Zeit den gesetzgebenden Räten vorlegen wird, auf den Grenzen Helvetiens erhoben werden.

2. Alle Abgaben von der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Art, die bis dahin im Innern der Republik erhoben wurden, sollen abgeschafft seyn.

5. In dem Innern der Republik sollen Weg- und Brückengelder erhoben werden.

4. Diese Gebühren sollen nur von der Menge und von dem Gewicht der Waaren, welche bei den Schlagbäumen durchpassiren, erhoben werden.

5. In ganz Helvetien sollen diese Gebühren auf den gleichen Fuß gestellt seyn.

Zweiter Haupttheil.

Exposition.

6. Die Zölle und Weggelder sollen auf allen gänzlich von dem Staate unterhaltenen Landstraßen erhoben werden.

7. Unter der Benennung von Landstraßen sind begriffen, alle diejenigen die von einer Post befahren werden.

8. Die Büreaus zur Beziehung oder die Schlagbäume sollen in einer mit der Beschaffenheit der Straße verhältnißmäßigen Entfernung aufgestellt werden.

9. Die Schlagbäume sollen nicht weniger als drei Stunden, und nicht mehr als sechs Stunden Weges von einander entfernt seyn.

10. Sie sollen so viel möglich an den gleichen Orten aufgestellt werden, wo ein Brückengeld erhoben wird, um die Einnahmkosten zu ersparen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Errichtung eines öffentlichen Bureaus, (Bureau public.)

Die Einladung der vom Senat niedergesetzten Constitutionscommission, an die patriotischen Bürger Helvetiens, ihr ihre dahin einschlagenden Auffage, Bemerkungen und Vorschläge mitzutheilen, ist ein höchst schätzbarer Beweis der Reinheit ihres Patriotismus und des hohen Gefühls der Wichtigkeit ihres Auftrags, und verdient die Achtung und den vollsten Dank des Vaterlands und aller wahren Patrioten.

Durch diese Einladung hat die Commission den Freunden des Vaterlands, die an dessen Wohl warmen Antheil nehmen, einen Weg geöffnet, auch thatigen Antheil zu nehmen, und das ihrige dazu beizutragen, oder wenigstens ihre Wünsche für sein Wohl auf seinem Altar niederzulegen.

Die Einsendungen, von denen verschiedene wichtige durch den Druck bekannt wurden, sind ein Beweis, daß das Vaterland viele Bürger hat, die an seinem Interesse lebhaften Antheil nehmen, und an der Verbreitung der Grundsätze unsrer Verfassung, an ihren